



# Satzung

## des Hessischen Turnverbandes e.V.

### § 1 Name und Sitz

1. Der Hessische Turnverband e. V. (HTV) ist der Zusammenschluss der Turnvereine und Turnabteilungen in Hessen; er bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben des Deutschen Turner-Bundes (DTB).
2. Der HTV ist der Landesturnverband des DTB für das Land Hessen.
3. Der HTV ist außerordentliches Mitglied des Landessportbundes Hessen (lsb h) gemäß dessen Satzung.
4. Der HTV hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort in das Vereinsregister eingetragen. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der HTV – gegründet am 27. Oktober 1946 im Rathaus zu Butzbach – betrachtet sich in Hessen als Nachfolger und als Traditionsträger des am 27. März 1859 in Offenbach am Main gegründeten Mittelrheinischen Turnverbandes und des IX. Deutschen Turnkreises Mittelrhein sowie des am 19. Juni 1862 in Hann. Münden gegründeten Oberweser-Turnverbandes und des am 21./22. Mai 1893 in Gera gegründeten Arbeiter-Turnerbundes und des späteren Arbeiter-Turn- und -Sportbundes sowie aller anderen turnerischen Verbände, die vor 1933 in Hessen bestanden haben.
6. Alle Regelungen in dieser Satzung und den Ordnungen des HTV beziehen sich gleichermaßen auf alle Personen. Soweit im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelungen und es sollen alle Personen angesprochen werden, ohne eine geschlechtsspezifische Formulierung zu verwenden.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1. Der HTV ist Verband für Freizeit- und Gesundheitssport, Breitensport und Leistungssport. Er fördert traditionell das auf Friedrich Ludwig Jahn gründende Turnen als vielseitige Leibesübung unter Einbeziehung musisch-kultureller Elemente als ein Mittel zur Persönlichkeitsbildung für alle Altersgruppen und Geschlechter, insbesondere für die Jugend. In seinen Fachgebieten (§ 19) fördert, betreibt und betreut er sportartspezifischen Leistungssport und betrachtet es als besondere Aufgabe, Talente zu fördern.
2. Zur Erreichung dieser vorgenannten Ziele verfolgt der HTV als wesentliche Aufgabe die Ausbildung sowie die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter, um diese für die Erfüllung ihrer verschiedenartigen Aufgaben in den Vereinen zu befähigen und dabei zu unterstützen.
3. Der HTV regt zu sinnvoller Freizeitgestaltung und zu vielseitigem geselligem Leben sowie zur Vermittlung gemeinschaftsbildender Erlebnisse bei turnerischen Veranstaltungen aller Art an.

### § 3 Werte des Hessischen Turnverbandes

1. Der HTV setzt von seinen Mitgliedern die Anerkennung der Menschenrechte, ihren Einsatz für nachhaltiges Handeln und für die Sicherung einer intakten Umwelt und Natur voraus. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexueller Art ist. Er übt parteipolitische Neutralität, religiöse und weltanschauliche Toleranz und bekennt sich zum freiheitlichen Staat demokratischer Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.



2. Der HTV, seine Mitglieder, Turner und Sportler sowie seine Beschäftigten, Beauftragten und Funktionsträger bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes. Sie treten für die Integrität, die physische und psychische Unversehrtheit sowie die Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
3. Der HTV fördert die Gleichstellung der Geschlechter sowie die Integration von Menschen mit Migrationshintergrund und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin. Er tritt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung sowie ihres Geschlechts entgegen.
4. Der HTV wird alle dazu gebotenen Maßnahmen und Mittel zur Prävention und Bekämpfung ergreifen. Mitglieder, Turner und Sportler, Funktionsträger, Beauftragte und Beschäftigte des HTV, die eine mit diesen Grundsätzen unvereinbare Gesinnung im Verbandsleben offenbaren oder gegen diese Grundsätze verstoßen, haben mit Sperrungen, Amtsenthebungen, Ausschluss oder Kündigungen zu rechnen.

#### **§ 4 Gliederung**

1. Die Mitgliedsvereine des HTV sind den jeweiligen Turngauen zugeordnet.
2. Über einen Wechsel in einen anderen Turngau entscheidet das Präsidium nach Anhörung der beteiligten Turngauvorstände.
3. Die Turngae sind Untergliederungen des HTV. Sie können Rechtsfähigkeit erlangen.
4. Die Satzungen der Turngae und die der Mitgliedsvereine dürfen zu dieser Satzung nicht im Widerspruch stehen.

#### **§ 5 Gemeinnützigkeit**

1. Der HTV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der HTV ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des HTV dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke und Ziele verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Insbesondere erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes. Sie haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Verbandsvermögen.
5. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 6 Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins im HTV wird gleichzeitig mit der Meldung unter Turnen und Aufnahme in den Isb h begründet.
2. Durch diese Mitgliedschaft gelten die dem HTV angeschlossenen Vereine als Vereine des DTB und deren Mitglieder einzeln als Angehörige des HTV als auch des DTB.
3. Die Mitglieder haben Rechte und Pflichten, die sich aus den Satzungen und den Ordnungen des HTV und des DTB ergeben.
4. Das Verfahren über Aufnahme, Ausscheiden, Austritt oder Ausschluss richtet sich nach der Satzung des Isb h.
5. Zur Wahrnehmung und zur Erfüllung seines Verbandszwecks und seiner Aufgaben ist der HTV berechtigt, die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder zentral zu erfassen, zu speichern und zu verarbeiten. Das Nähere regelt die Datenschutzordnung (§ 22 Abs. 3.5).



## **§ 7 Die Hessische Turnjugend (HTJ)**

1. Die HTJ ist die Gemeinschaft aller Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zum vollendeten 27. Lebensjahr im HTV einschließlich ihrer gewählten Vertretungen und somit die Jugendorganisation des HTV. Sie gehört der Deutschen Turnerjugend im DTB und der Sportjugend Hessen im Isb h an.
2. Sie gibt sich durch ihre Vollversammlung eine Jugendordnung, die nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen darf. Die Prüfung obliegt dem Satzungsausschuss, die Bestätigung hierzu trifft der Landesturntag.
3. Die HTJ führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des HTV. Sie verfügt über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

## **§ 8 Beiträge**

1. Zur Erfüllung der Aufgaben des HTV können Beiträge und Gebühren erhoben werden. Die Höhe von Beiträgen beschließt der Landesturntag. Gebühren werden vom Landeshauptausschuss festgelegt.
2. Neben dem Beitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der HTV einen einmaligen zusätzlichen nicht vorhersehbaren Finanzbedarf aufbringen muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist.
3. In diesem Fall kann der Landesturntag die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung zu erbringen hat, darf das sechsfache des durch das Mitglied zu leistenden regulären Beitrags nicht übersteigen.
4. Die Einzelheiten regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.

## **§ 9 Organe und Gremien**

1. Organe des HTV sind:
  - 1.1 Landesturntag
  - 1.2 Landeshauptausschuss
  - 1.3 Landesverbandsrat
  - 1.4 Präsidium
  - 1.5 Landesschiedsgericht
2. Gremien des HTV sind:
  - 2.1 Landesturnrat
  - 2.2 Landesfachausschüsse
  - 2.3 Landesausschüsse
  - 2.4 Organe und Gremien der HTJ gemäß Jugendordnung
3. Die Mitglieder eines Organs oder Gremiums gem. § 9 Abs. 1.4, 1.5, 2.2, oder 2.3 bleiben – auch nach Ablauf der Amtszeit – in jedem Fall bis zur nachfolgenden satzungsgemäßen Wahl im Amt. Erfolgt diese Wahl vor Ablauf der Amtszeit, so endet das Amt vorzeitig mit der Neuwahl.
4. Scheidet ein einzelnes Mitglied gem. § 9 Abs. 1.4, 1.5, 2.2 oder 2.3 während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, kann die Position durch Nachwahl nachbesetzt werden:
  - 4.1 Die Mitglieder des Präsidiums, des Landesschiedsgerichts und der Landesausschüsse mittels Nachwahl durch den Landeshauptausschuss.



4.2 Die Mitglieder der Landesfachausschüsse mittels Nachwahl durch die Jahrestagung, mit Ausnahme der Landesjugendfachwarte, deren Nachwahl in § 19 Abs. 4.3 geregelt ist.

Diese Wahl ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Organs und Gremiums beschränkt und wird mit der regulären Wahl durch die nächste Versammlung hinfällig.

5. Die stimmberechtigten Mitglieder der Organe und Gremien arbeiten grundsätzlich ehrenamtlich. Sie werden in ihrer Arbeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

## **§ 10 Virtuelle Teilnahme an Sitzungen und Beschlussfassungen im HTV**

1. Die Teilnahme an Sitzungen von Organen und Gremien kann ohne Anwesenheit am Sitzungsort im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgen oder ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation. Die Entscheidung hierüber obliegt für die Organe, mit Ausnahme des Landeschiedsgerichts, dem Präsidium. Die Gremien entscheiden selbständig über die Nutzung der genannten Möglichkeiten. Das Präsidium kann aus begründetem Anlass eine anders lautende Entscheidung beschließen.
2. Auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist abweichend von § 10 Abs. 1 die Teilnahme durch Anwesenheit am Versammlungsort zu ermöglichen.
3. Die Einladung zu einer Sitzung nach § 10 Abs. 1 muss im Rahmen der Einberufung Hinweise zum technischen Zugang und zur Authentifizierung enthalten; die Zugangsdaten müssen rechtzeitig vor der Sitzung zur Verfügung gestellt werden. Die Mitglieder sind verpflichtet, Daten über Zugang und Authentifizierung zur elektronischen Kommunikation unter Verschluss zu halten und ausschließlich zur berechtigten Teilnahme an der Sitzung zu nutzen.
4. In der Sitzung nach § 10 Abs. 1 muss technisch sichergestellt sein, dass die im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmenden Mitglieder während der Sitzung die satzungsgemäßen Rechte (Rede-, Antrags- und Stimmrecht) ausüben können. Die Gültigkeit von Beschlüssen und Wahlen in einer Sitzung nach § 10 Abs. 1 wird nicht dadurch berührt, dass durch eine technische Störung einzelne Mitglieder in der Teilnahme oder in der Wahrnehmung ihrer Rechte beeinträchtigt sind.
5. In Sitzungen nach § 10 Abs. 1 kann die Beschlussfassung einschließlich der Wahlen unter Zuhilfenahme elektronischer Abstimmungssysteme durchgeführt werden. Das elektronische System muss dem Stand der Technik entsprechen und auch geheime Wahlen und Abstimmungen gewährleisten.
6. Sitzungen nach § 10 Abs. 1 dürfen nur dann aufgezeichnet und gespeichert werden, wenn dies durch einen entsprechenden Beschluss zum Zweck der Protokollierung grundsätzlich zugelassen wird. Die Sitzungsleitung hat Beginn, Unterbrechung, Fortsetzung und Beendigung der Aufzeichnung anzukündigen. So weit beantragt wird, den eigenen Redebeitrag nicht aufzuzeichnen, ist die Aufzeichnung zu unterbrechen. Die Aufnahme darf Dritten nicht zur Verfügung gestellt werden und ist nach Genehmigung des Sitzungsprotokolls zu löschen. Sitzungen und deren Übertragung dürfen durch die Mitglieder oder Dritte weder aufgezeichnet noch gespeichert werden.
7. Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für alle Organe und Gremien des HTV, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen ist.

## **§ 11 Beschlussfassung und Wahlen in den Organen und Gremien**

1. Jedes Organ und Gremium des HTV ist auch dann beschlussfähig und in seiner Geschäftsführung nicht beschränkt, wenn es – gleich aus welchem Grund – nach den Regelungen dieser Satzung nicht vollständig besetzt ist.
2. Die Organe und Gremien sind im Rahmen einer Sitzung beschlussfähig, wenn die Hälfte der amtierenden stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.



3. Die Organe und Gremien fassen ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern an anderer Stelle in dieser Satzung keine abweichende Regelung getroffen wurde. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Wahlen in den Organen und Gremien werden grundsätzlich in Einzelwahl durchgeführt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für die Durchführung als Blockwahl stimmen.
5. Gewählt ist in einem Wahlgang der Kandidat, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält bei einem Wahlgang mit mehreren Kandidaten keiner der Kandidaten die erforderliche einfache Mehrheit, erfolgt zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen ein zweiter Wahlgang nach den vorstehenden Grundsätzen. Erhalten in einem Wahlgang die Kandidaten nicht die erforderliche einfache Mehrheit, kann das jeweilige Organ oder Gremium beschließen, dass der Wahlvorgang erneut zur Abstimmung gestellt wird. Es gelten dafür die allgemeinen Grundsätze. Die Kandidatenliste wird in diesem Fall geöffnet für neue Bewerber. Erhält bei dem dann folgenden Wahlgang wieder keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, bleibt die Position unbesetzt.
6. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich offen abgestimmt, es sei denn, dass die stimmberechtigten Mitglieder des Organs oder des Gremiums mit einfacher Mehrheit für eine geheime Abstimmung stimmen.

## § 12 Landesturntag

1. Der Landesturntag ist das oberste Organ des HTV.
  - 1.1 Dem Landesturntag gehören mit Stimmrecht an:
    - 1.1.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Landeshauptausschusses (§ 14)
    - 1.1.2 75 gewählte Delegierte der Turngaue
    - 1.1.3 15 gewählte Delegierte der HTJ
    - 1.1.4 die Ehrenmitglieder des HTV
  - 1.2 Dem Landesturntag gehören ohne Stimmrecht an:
    - 1.2.1 der Good Governance-Beauftragte
    - 1.2.2 die Rechnungsprüfer, wenn diese nicht Delegierte gem. § 12 Abs. 1.1 sind
    - 1.2.3 der Geschäftsführer
    - 1.2.4 eine hauptamtlich beschäftigte Person aus dem HTJ-Büro
2. Der ordentliche Landesturntag tritt in der Regel alle zwei Jahre zusammen.
3. Außerordentliche Landesturntage kann das Präsidium einberufen. Es ist dazu verpflichtet, wenn Turngaue dies in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen und dabei gemeinsam ein Viertel der Stimmberechtigten des Landesturntages repräsentieren.
4. Ort und Zeit der Landesturntage gibt das Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens acht Wochen vor dem Landesturntag auf der Website und im Newsletter des HTV bekannt.
5. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens sechs Wochen vor dem Landesturntag in Textform mit ausreichender Begründung beim Präsidium eingereicht sein.
6. Die endgültige Tagesordnung und die Tagungsunterlagen werden vier Wochen vor dem Landesturntag an die unter Abs. 1 genannten Personen in Textform verschickt.
7. Die Beratungen des Landesturntages sind öffentlich, wenn er nicht anders beschließt.
8. Die Anzahl der im Jahr vor dem Landesturntag bei der Bestandserhebung des Isb h gemeldeten Turner über 18 Jahre bildet die Grundlage für die Aufteilung der 75 gewählten Delegierten der Turngaue. Die Mindestanzahl der Delegierten eines Turngaus beträgt eins.
9. Die 15 Delegierten der HTJ werden bei der Jugendvollversammlung gewählt.
10. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



11. Bei Beschlussunfähigkeit ist ein neuer Landesturntag frühestens nach vier Wochen einzuberufen, der dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Landesturntages beschlussfähig ist.
12. Der Landesturntag wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Sitzungsleitung.
13. Über den Landesturntag ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Sitzungsleitung und den Schriftführern unterschrieben wird. In die Niederschrift sind Abstimmungsergebnisse zahlenmäßig und die Beschlüsse wörtlich aufzunehmen. Sie ist innerhalb von drei Monaten den unter Abs. 1 genannten Personen in Textform zuzusenden.

### **§ 13 Die Aufgaben des Landesturntages**

Die Aufgaben des Landesturntages sind:

1. Die Entgegennahme der Berichte:
  - 1.1 des Präsidiums
  - 1.2 der Rechnungsprüfer
  - 1.3 des Good Governance-BeauftragtenDie Berichte sind den Delegierten mit den Tagungsunterlagen zuzusenden.
2. Entlastung des Präsidiums
3. Genehmigung des Rahmenhaushaltsplanes für die nächsten zwei Geschäftsjahre
4. Wahlen zum Präsidium und zum Landesschiedsgericht
5. Wahl von zwei Schriftführern
6. Wahl von drei Rechnungsprüfern für vier Jahre (eine einmalige Wiederwahl ist möglich)
7. Wahl des Good Governance-Beauftragten für vier Jahre. Dieser muss kein Mitglied in einem hessischen Turnverein sein.
8. Wahl der Delegierten zum Deutschen Turntag
9. Wahl der Delegierten zum Sportbundtag des Isb h
10. Beschlussfassung über die Richtlinien der Verbandstätigkeit und über vorliegende Anträge
11. Festlegung der Verbandsstrategie
12. Bestätigung der von der Vollversammlung der HTJ vorgenommenen Wahlen der beiden Vorsitzenden der HTJ
13. Prüfung und Bestätigung der Beschlüsse der Vollversammlung der HTJ, die von gesamtverbandlicher Bedeutung sind
14. Bestätigung der Wahl der Landesfachwarte und der Beauftragten der Fachgebiete
15. Änderung der Satzung
16. Änderung der in § 22 Abs. 3.1 und 3.2 genannten Ordnungen und Richtlinien
17. Bestätigung der in § 22 Abs. 3.3 genannten Ordnung
18. auf Vorschlag des Landeshauptausschusses Turner, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, zu Ehrenmitgliedern zu ernennen sowie Ehrentitel zu verleihen.

### **§ 14 Landeshauptausschuss**

1. Der Landeshauptausschuss ist das führende Organ des HTV zwischen den Landesturntagen.
  - 1.1 Dem Landeshauptausschuss gehören mit Stimmrecht an:
    - 1.1.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums
    - 1.1.2 die Vorsitzenden der Turngaue oder ein vom Turngauvorstand bestelltes Vorstandsmitglied, die für je angefangene 25.000 Mitglieder nach der letzten abgeschlossenen Bestandserhebung eine Stimme haben
    - 1.1.3 ein vom Turngauvorstand bestelltes Mitglied des Turngauvorstandes
    - 1.1.4 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss oder eine Vertretung
    - 1.1.5 die stimmberechtigten Mitglieder des HTJ-Vorstands



- 1.2 Dem Landeshauptausschuss gehören ohne Stimmrecht an:
  - 1.2.1 der Geschäftsführer
  - 1.2.2 eine hauptamtlich beschäftigte Person aus dem HTJ-Büro
2. Der ordentliche Landeshauptausschuss tritt zweimal jährlich zusammen, einmal in den Jahren, in denen ein Landesturntag stattfindet. Der Landeshauptausschuss wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Sitzungsleitung.
3. Ein außerordentlicher Landeshauptausschuss ist einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Die Einladung ergeht in Textform vier Wochen vorher.
5. Tagesordnung und Tagungsunterlagen sind zwei Wochen vorher an die unter Abs. 1 genannten Personen zu übersenden.
6. Der Landeshauptausschuss
  - 6.1 bestimmt Ort und Zeit der Landesturntage sowie Ort und Zeit der Landesturnfeste
  - 6.2 beschließt die unter § 22 Abs. 3.4 genannten Ordnungen
  - 6.3 bestätigt die nachgerückten Landesfachwarte und Beauftragten
  - 6.4 wählt auf Antrag des Präsidiums die Mitglieder der Landesausschüsse
  - 6.5 beschließt den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr, wobei der durch den Landesturntag genehmigte Rahmenhaushaltsplan die Grundlage bildet
  - 6.6 bestätigt die definierten Aufgaben im Aufgabenverteilungsplan und nimmt die Verteilung innerhalb des Präsidiums zur Kenntnis. Der Aufgabenverteilungsplan wird anschließend auf der Website veröffentlicht.
  - 6.7 schlägt Turner vor, die sich in besonders hervorragender Weise Verdienste um das Turnen erworben haben, die zu Ehrenmitgliedern ernannt oder denen Ehrentitel verliehen werden.
7. Wenn der Landeshauptausschuss unaufschiebbare Angelegenheiten erledigen muss, für die der Landesturntag zuständig ist, hat er nachträglich die Genehmigung des Landesturntages einzuholen.

## § 15 Landesverbandsrat

1. Den Landesverbandsrat bilden die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums und die Vorsitzenden der Turngaue. Ohne Stimmrecht gehört dem Landesverbandsrat der Geschäftsführer an.
2. Die Vorsitzenden der HTJ und der Turngaue können durch je ein anderes vom HTJ-Vorstand bzw. Turngauvorstand bestelltes Vorstandsmitglied vertreten werden.
3. Der Landesverbandsrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandsratssitzung ist einzuberufen, wenn es ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.
4. Vorsitzender des Landesverbandsrates ist der Sprecher der Turngaue oder der stellvertretende Sprecher der Turngaue. Er wird für zwei Jahre von den Vertretern der Turngaue im Landesverbandsrat gewählt und leitet die Sitzungen des Landesverbandsrates.
5. Aufgaben des Landesverbandsrates sind:
  - 5.1 die Klärung verbandspolitischer Fragen
  - 5.2 die Beschlussfassung über strategisch-konzeptionelle Fragen
  - 5.3 die Beratung der Haushaltspläne
  - 5.4 die Diskussion über die Umsetzung der Verbandsplanungen durch die Turngaue
  - 5.5 Vorschlag eines Kandidaten für das Amt eines Vizepräsidenten an den Landesturntag
  - 5.6 die Vorbereitung von Beschlüssen des Landesturntages und des Landeshauptausschusses
  - 5.7 Beschlussfassung über die Zahl der Mitglieder der Landesausschüsse auf Antrag des Präsidiums
  - 5.8 die Beschlussfassung über Stiftungen.



## § 16 Präsidium

1. Das Präsidium bilden:
  - 1.1 der Präsident
  - 1.2 sechs Vizepräsidenten
  - 1.3 zwei Vorsitzende der HTJ
  - 1.4 der Geschäftsführer ohne Stimmrecht
2. Der Präsident sowie die Vizepräsidenten bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zwei dieser Präsidiumsmitglieder vertreten den Verband rechtsverbindlich.
3. Die Mitglieder des Präsidiums werden mit Ausnahme der Vorsitzenden der HTJ vom Landesturntag für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Vorsitzenden der HTJ werden von der Vollversammlung der HTJ für zwei Jahre gewählt und durch den Landesturntag bestätigt.
5. Das Präsidium tritt nach Bedarf zusammen oder dann, wenn drei der Mitglieder es in Textform unter Angabe der Gründe beantragen, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr.
6. Umlaufbeschlüsse können schriftlich oder durch jede Form der Telekommunikation gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Präsidiums mit dem Verfahren einverstanden sind. Sie sind in der Niederschrift über die nächste Präsidiumssitzung mitaufzunehmen.
7. Das Präsidium ist das geschäftsführende Organ gem. § 27 Abs. 3 BGB des HTV und leitet und führt den Verband nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Das Präsidium ist für alle Angelegenheiten der Verbandsführung zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung ausdrücklich einem anderen Organ oder Gremium übertragen sind. Es setzt die Beschlüsse des Landesturntages und des Landeshauptausschusses um und verwaltet das Verbandsvermögen.
8. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums legt das Präsidium in eigener Zuständigkeit fest und regelt die Einzelheiten in einem Aufgabenverteilungsplan. Dabei ist insbesondere festzulegen, welche Aufgaben und Zuständigkeiten in den Bereich der Gesamtverbandsführung fallen und welche Aufgaben durch einzelne Präsidiumsmitglieder eigenverantwortlich wahrgenommen werden.
9. Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, die auf dem Landeshauptausschuss beschlossen wird.
10. Das Präsidium übt im Verband die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Personalangelegenheiten wie Anstellung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen, Dienstverträgen und Verträgen mit Selbständigen und ehrenamtlich Tätigen sowie die Ausgestaltung dieser Vertragsverhältnisse liegen in der Zuständigkeit des Präsidiums, das seine Zuständigkeit im Einzelfall per Einzelvollmacht delegieren kann.
11. Das Präsidium des HTV
  - 11.1 erörtert, beschließt und verantwortet Strategien und Perspektiven für die Verbandspolitik sowie die inhaltliche Ausrichtung des HTV
  - 11.2 begleitet die Vorbereitung der Landesturntage, die Sitzungen des Landeshauptausschusses und der Verbandsveranstaltungen
  - 11.3 überwacht und kontrolliert die laufenden Geschäfte und die Verwaltung des Verbandes; die Finanzen, das Vermögen und die Stiftungen des HTV;
  - 11.4 legt den Rahmenhaushaltsplan und den jährlichen Haushaltsplan zur Beschlussfassung in den entsprechenden Organen vor
  - 11.5 beruft einen Verbandsarzt
  - 11.6 beruft einen Datenschutzbeauftragten
  - 11.7 entscheidet über hochrangige Ehrungen
  - 11.8 beschließt die unter § 22 Abs. 3.5 genannten Ordnungen und Statute



- 11.9 führt Ergänzungswahlen für die Delegierten des Deutschen Turntages und die Delegierten zum Sportbundtag des lsb h durch
12. Zur Unterstützung der Arbeit des Präsidiums können Projektgruppen eingerichtet werden.
13. Das Präsidium ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Es darf sich um keine Beschlüsse handeln, die den Zweck oder die Aufgaben dieser Satzung ändern. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und/oder des Finanzamtes entsprechen. Der Beschluss muss vom nächsten Landesturntag bestätigt werden.

## **§ 17 Landesturnrat**

1. Dem Landesturnrat gehören mit Stimmrecht an:
  - 1.1 die stimmberechtigten Mitglieder des Präsidiums
  - 1.2 die Landesfachwarte und die Beauftragten der Fachgebiete ohne Landesfachausschuss
2. Ohne Stimmrecht gehört dem Landesturnrat der Geschäftsführer an.
3. Die HTJ-Vorsitzenden und die Fachwarte und Beauftragten können sich durch andere HTJ-Vorstandsmitglieder oder Fachausschussmitglieder vertreten lassen.
4. Der Landesturnrat tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen. Der Landesturnrat wählt auf Vorschlag des Präsidiums eine Sitzungsleitung.
5. Aufgabe des Landesturnrates ist die gemeinsame Regelung der grundsätzlichen fachlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere wenn sie über die Fachbereichsgrenzen hinweg reichen. Vorrangig handelt es sich dabei um
  - 5.1 die Beratung der Grundlinien der fachlichen Tätigkeit
  - 5.2 die Vernetzung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
  - 5.3 die Beschlussfassung über die Anzahl der Mitglieder der unter § 19 genannten Landesfachausschüsse auf Vorschlag der Fachgebiete
  - 5.4 die Schwerpunktsetzung im Wettkampfprogramm
  - 5.5 die Erörterung zentraler Entwicklungen in den Fachgebieten
  - 5.6 die Abstimmung der fachlichen Vertretung des HTV in den Gremien des DTB.

## **§ 18 Vorstand der HTJ**

1. Den Vorstand der HTJ bilden
  - 1.1 zwei Vorsitzende
  - 1.2 fünf weitere Vorstandsmitglieder
  - 1.3 ein für die HTJ tätiger hauptberuflicher Mitarbeiter ohne Stimmrecht in Organen und Gremien.
2. Der Vorstand der HTJ tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr zusammen.
3. Details regelt die Jugendordnung der HTJ.

## **§ 19 Fachgebiete**

1. Dem HTV obliegt die Betreuung der fachlichen Angebote nach § 2 dieser Satzung und der Sportarten laut DTB Turnordnung ergänzt durch spezielle hessische Angebote. Die Betreuung der Sportarten erfolgt abhängig von der jeweiligen Ausprägung als Leistungs-, Wettkampf- oder Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssport.
2. Die Fachgebiete können durch Landesfachausschüsse oder Beauftragte geführt werden. Über die Anzahl der Mitglieder entscheidet der Landesturnrat auf Antrag des Landesfachausschusses des jeweiligen Fachgebietes.



3. Die fachlichen Aufgaben der Landesfachausschüsse und ihrer Mitglieder orientieren sich an der Turnordnung und den jeweiligen Fachgebietsordnungen des DTB. Die Zusammensetzung orientiert sich an der Struktur und den Aufgaben des HTV. Den Vorsitz führt der jeweilige Fachwart oder bei Verhinderung eine Vertretung aus dem Landesfachausschuss. Die Landesfachausschüsse treten in der Regel zweimal jährlich zusammen. Näheres regeln die Fachgebietsordnungen.
4. Einmal jährlich treten die Landesfachausschüsse als Jahrestagung mit den Gaufachwarten bzw. den Beauftragten der Turngaue oder einer bevollmächtigten Vertretung zusammen. Teilnehmen können auch Vertretungen aus Turngaue, in denen die Sportart nicht betrieben wird. Diese haben kein Stimmrecht.
  - 4.1 In dieser Sitzung werden die Mitglieder des jeweiligen Landesfachausschusses für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
  - 4.2 Eine Ausnahme von dieser Regelung bildet die Wahl der Landesjugendfachwarte. Diese sind auf Vorschlag der Gaufachwarte von der Vollversammlung der HTJ zu wählen und in die Landesfachausschüsse zu entsenden.
  - 4.3 Scheidet ein Landesjugendfachwart vorzeitig aus oder wird kein Landesjugendfachwart gewählt, so beauftragt der Vorstand der HTJ einen Nachfolger mit der Wahrnehmung der Interessensvertretung. Näheres regelt die Jugendordnung.

## **§ 20 Landesausschüsse**

1. Zur Unterstützung der überfachlichen Aufgaben des Verbandes können auf Antrag des Präsidiums Landesausschüsse gebildet werden. Diese werden vom Landesverbandsrat genehmigt, einschließlich der Anzahl ihrer Mitglieder.
2. Die Mitglieder der Landesausschüsse werden vom Landeshauptausschuss auf Vorschlag des Präsidiums für zwei Jahre gewählt. Der HTJ-Vorstand hat die Möglichkeit, in jeden gebildeten Ausschuss eine Vertretung zu entsenden.
3. Die Landesausschüsse werden von einem Präsidiumsmitglied geleitet und treten nach Bedarf zusammen. Sie können einmal jährlich als Jahrestagung mit den Verantwortlichen bzw. Beauftragten der Turngaue zusammentreten.
4. Grundsätzlich sollten die folgenden Landesausschüsse bestehen:
  - 4.1 der Landesausschuss Finanzen und Wirtschaft
  - 4.2 der Landesausschuss Satzung und Ordnungen
  - 4.3 der Turngeschichtliche Arbeitskreis.

## **§ 21 Das Landesschiedsgericht**

1. Das Landesschiedsgericht ist zuständig für die Entscheidung über Verbandsstreitigkeiten und für die Verhängung von Strafen und Disziplinarmaßnahmen.
2. Das Verfahren vor dem Landesschiedsgericht und seine Zuständigkeiten ergeben sich aus der Landesschiedsgerichtsordnung, die Bestandteil der Satzung des HTV ist. Die Landesschiedsgerichtsordnung wird durch den Landesturntag mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen und geändert.
3. Der Schiedsgerichtsbarkeit und der Disziplinargewalt des Landesschiedsgerichts unterliegen:
  - 3.1 die Mitglieder des HTV gemäß § 6 der Satzung
  - 3.2 die Turngaue gemäß § 4 der Satzung
  - 3.3 die Organmitglieder des HTV und der Turngaue
  - 3.4 die HTJ gemäß § 7 der Satzung
  - 3.5 die Mitgliedsvereine des HTV und deren einzelne Turner und Sportler
  - 3.6 alle Einzelpersonen und Personen, die Lizenz- oder Funktionsträger im HTV sind.
4. Die Mitglieder, Gliederungen des HTV, Organ- und Funktionsträger, Lizenzinhaber, sowie Turner und Sportler unterwerfen sich der Schiedsgerichtsbarkeit und Disziplinargewalt des HTV.



5. Die möglichen Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen, die das Landesschiedsgericht verhängen kann, ergeben sich aus der Landesschiedsgerichtsordnung.
6. Das Landesschiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Landesturntag für die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Sie bleiben auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neues Schiedsgericht gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts dürfen keinem anderen Organ des HTV oder seiner Turngaue angehören. Ein Mitglied des Landesschiedsgerichts soll die Befähigung zum Richteramt haben.

## § 22 Rechtsgrundlagen/Ordnungen

1. Mit dieser Satzung werden die Satzungen und Ordnungen des DTB und des Isb h anerkannt.
2. Der HTV regelt seinen Geschäftsbereich durch Ordnungen und Entscheidungen der Organe. Hierbei beachtet er die Grundsätze einer guten Verbandsführung (Good Governance).
3. Er gibt sich insbesondere folgende Ordnungen:
  - 3.1 die durch den Landesturntag geändert und beschlossen wird und Satzungsbestandteil ist:
    - Landesschiedsgerichtsordnung
  - 3.2 welche durch den Landesturntag geändert und beschlossen werden:
    - Ethik-Code des HTV
    - Verhaltensrichtlinien des HTV
    - Geschäftsordnung für den Landesturntag
  - 3.3 die durch die Jugendvollversammlung der HTJ geändert und beschlossen und durch den Landesturntag bestätigt wird:
    - Jugendordnung
  - 3.4 welche durch den Landeshauptausschuss geändert und beschlossen werden:
    - Verhaltenskodex zum Schutz des Kindeswohls
    - Allgemeine Geschäftsordnung
    - Geschäftsordnung für das Präsidium
    - Finanz- und Wirtschaftsordnung
    - Ehrungsordnung
    - Anti-Dopingordnung
  - 3.5 die vom Präsidium beschlossen werden:
    - Datenschutzordnung
    - Fachgebietsordnung
    - Ligaordnung und Ligastatute
    - Geschäftsordnung der Geschäftsstelle.

## § 23 Rechnungsprüfung

1. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt durch die vom Landesturntag gewählten Rechnungsprüfer. Diese dürfen keinem Organ oder Gremium des HTV außer dem Landesturntag angehören.
2. Die Rechnungsprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung und Rechnungslegung des HTV zu überwachen. Die Kassen- und Rechnungsprüfung erfolgt mindestens einmal jährlich. Hierüber wird für den Landesturntag ein schriftlicher Bericht angefertigt, von dem das Präsidium vorher Kenntnis erhält.
3. Näheres regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung.



## § 24 Änderung der Satzung

Nur ein Landesturntag kann diese Satzung ändern. Anträge dazu sind in vollem Wortlaut der Tagesordnung beizufügen. Ihre Annahme bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

## § 25 Auflösung

1. Die Auflösung des HTV kann nur ein eigens zu diesem Zweck einberufener außerordentlicher Landesturntag mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Die Liquidation wird durch den Präsidenten und den für Finanzen zuständigen Vizepräsidenten vorgenommen bzw. bei deren Verhinderung durch zwei andere Vizepräsidenten, sofern der Landesturntag keine anderen Personen bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Land Hessen, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für turnerische Zwecke.

---

Diese Satzung wurde neu gefasst durch den 22. Landesturntag in Maintal-Bischofsheim am 30. März 1980, geändert durch den 23. Landesturntag in Wächtersbach am 21. Februar 1982, geändert durch den 24. Landesturntag in Bad Hersfeld am 1. April 1984, geändert durch den 25. Landesturntag in Butzbach am 9. März 1986, geändert durch den 27. Landesturntag in Idstein am 1. April 1990, geändert durch den 28. Landesturntag in Groß-Zimmern am 29. März 1992, geändert durch den 29. Landesturntag in Marburg am 12. Juni 1994, geändert durch den 30. Landesturntag in Bad Camberg am 28. April 1996, geändert durch den 33. Landesturntag in Gießen am 5. Mai 2002, neu gefasst durch den 34. Landesturntag in Beselich-Obertiefenbach am 9. Mai 2004, geändert durch den 35. Landesturntag am 7. Mai 2006 in Gelnhausen und geändert durch den 38. Landesturntag am 7. Oktober 2012 in Krofdorf-Gleiberg, geändert durch den 39. Landesturntag am 16. November 2014 in Gießen-Allendorf, geändert durch das Präsidium am 7. April 2015, geändert durch den 40. Landesturntag am 26. Juni 2016 in Bürstadt und geändert durch den 41. Landesturntag am 3. November 2018 in Langen und neu gefasst durch den 42. Landesturntag am 5. März 2022.

Hessischer Turnverband e.V.

gegründet am 27. Oktober 1946 im Rathaus zu Butzbach